

**Vorlage zur Kenntnisnahme
§ 13 BezVG /SB
Bezirksamt**

Ursprung:
Antrag, Fraktion der SPD
Mitzeichnungen:

Beratungsfolge:

27.03.2019	BVV	BVV/023/VIII	überwiesen
11.04.2019	VerkOrd	VerkOrd/047/VIII	mit Änderungen im Ausschuss beschlossen
15.05.2019	BVV	BVV/024/VIII	ohne Änderungen in der BVV beschlossen
14.08.2019	BVV	BVV/025/VIII	

Betreff: Erhöhung der Schulwegsicherheit im Komponistenviertel**Es wird gebeten, zur Kenntnis zu nehmen:****Siehe Anlage**

Berlin, den 06.08.2019

Einreicher: Bezirksamt

Begründung siehe Rückseite

Ergebnis:

_____ zur Kenntnis genommen ohne Aussprache

_____ zur Kenntnis genommen mit Aussprache

_____ zurückgezogen

An die
Bezirksverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.: VIII-0802

Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 13 BezVG

Schlussbericht

Erhöhung der Schulwegsicherheit im Komponistenviertel

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

In Erledigung der in der 24. Sitzung am 15.05.2019 angenommenen Empfehlung der Bezirksverordnetenversammlung – Drucksache Nr.: VIII-0802

„Das Bezirksamt wird ersucht, sich gegenüber den zuständigen Behörden und den Wasserbetrieben für die Dauer der Bauarbeiten der Wasserbetriebe für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) an den Kreuzungen

- *Smetanastraße/Meyerbeerstraße*
- *Lindenallee/Meyerbeerstraße*
- *Smetanastraße/Gounodstraße*

umgehend einzusetzen, um die Schulwegsicherheit der SchülerInnen der Picasso-Grundschule sowie die allgemeine Wegesicherheit für die angrenzenden drei Kitas und der AnwohnerInnen zu erhöhen.“

wird gemäß § 13 Bezirksverwaltungsgesetz berichtet:

Im Rahmen der Zuständigkeit für das untergeordnete Straßennetz, gemäß § 4 (2) S.1 AZG i. V. m Nr. 22 b (4) a ZustKatOrd, hat die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde (SVB) die genannten Kreuzungsbereiche geprüft.

Die Bauarbeiten in den genannten Kreuzungsbereichen sind beendet und die Baustellen sind geräumt worden. Die während der Baumaßnahme entfernten „Zebrastrifen“ auf der Fahrbahn im Bereich der Kreuzung Lindenallee/Meyerbeerstraße, werden durch das ausführende Unternehmen erneuert. Hierzu ist das Straßen- und Grünflächenamt bereits informiert worden.

Bei der Anordnung von temporären Haltverboten, beispielsweise für Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum, die grundsätzlich immer aus Gründen des Gemeinwohls durchgeführt werden, ordnet die untere SVB – auf schriftlichen und mit einer glaubhaften Begründung versehenen Antrag des Antragsstellers/Bauunternehmers – als flankierende Maßnahme nach sachlicher und rechtlicher Prüfung (nur) die für die

Sicherheit und Ordnung erforderlichen Verkehrsmaßnahmen an.
Die Einrichtung eines temporären Fußgängerüberweges war hier aus den genannten Gründen nicht zwingend erforderlich gewesen, da die notwendigen Voraussetzungen für die Einrichtung/Anordnung eines temporären Fußgängerüberweges, im Rahmen der Arbeitsstellensicherung, nicht erfüllt waren.

Wir bitten, die Drucksache damit als erledigt zu betrachten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

keine

Gleichstellungs- und gleichbehandlungsrelevante Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

keine

Kinder- und Familienverträglichkeit

entfällt

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

Vollrad Kuhn
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und
Bürgerdienste